

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 23. März 2017)

der Firma Karl Ikinger Container Dienst + Transporte – Haller Straße 116 – 74613 Öhringen, für Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen (zertifizierter Betrieb)

§ 1 Geltung der AGB

1.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Karl Ikinger (im Folgenden Auftragnehmer) und ihren Kunden (im Folgenden Auftraggeber).

2.

Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn abweichende Bedingungen werden im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart und vom Auftragnehmer bestätigt.

3.

Diese AGB können wie folgt eingesehen werden:

- Aushang in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers
- Über Homepage: www.ikinger.de/downloads/
- Rückseite Fahrauftrag/Wiegeschein

4.

Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall den Auftrag durch eine Fremdfirma oder einen Subunternehmer ausführen lässt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1.

Die auf der Basis dieser AGB abgeschlossenen Einzelverträge betreffen die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen.

2.

Die Durchführung des jeweiligen Auftrages erfolgt zu den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifen des Auftragnehmers. Mehrkosten, die auf falschen Angaben des Auftraggebers oder unzutreffender Deklaration des Abfalls beruhen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.

Mit Abfalleinbringung in den jeweiligen Container ist der Auftragnehmer berechtigt, sich dieses anzueignen und hierüber zu verfügen.

§ 3 Auftragsabwicklung

1.

Der Vertrag kommt durch Angebots- und Annahmeerklärung zwischen beiden Parteien zustande, wobei diese schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen können.

2.

Zeitangaben zur Vertragsabwicklung seitens des Auftragnehmers sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen, da die Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers von Bedingungen abhängen kann, auf die er keinen Einfluss hat (z.B. Verkehrs- und wetterbedingte Störungen, Ereignisse höherer Gewalt etc.)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei dauerhaften Störungen, die nach Vertragsabschluss eintreten, diese unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Zeitliche Abweichungen bis zu 3 Stunden gelten als unwesentlich, es sei denn es wäre im Einzelfall ein feststehender Termin in Schriftform vereinbart.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1.

Der Auftraggeber hat einen für die Containeraufstellung geeigneten Stellplatz anzuweisen.

2.

Sowohl die Zufahrtswege als auch der Aufstellungsplatz müssen für die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Fahrzeuge geeignet sein, bzw. hierfür auf Kosten und Verantwortung des Auftraggebers vorbereitet werden.

3.

Für Schäden, die im Zuge der Auftragsdurchführung eventuell am Zufahrtsweg oder am Aufstellungsplatz eintreten, haftet der Auftragnehmer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Treten Schäden am Fahrzeug/Container des Auftragnehmers ein, die durch Verletzung der Pflichten des Auftraggebers gegen vorstehende Absätze 1 und 2 ein, so haftet hierfür der Auftraggeber.

4.

Der Auftraggeber ist für die korrekte Befüllung des Containers im Rahmen der Vereinbarung bezüglich der Abfallarten verantwortlich. Bei Abweichungen im Vergleich zur Bestellung, haftet der Auftraggeber für eventuell hieraus entstehende Schäden oder Mehrkosten.

5.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der eingebrachte Abfall korrekt und unverzüglich deklariert wird. Dies gilt insbesondere für Abfall, der unter §§ 2 und 41 KrW-/AbfG fällt.

6.

Der Auftraggeber haftet für Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer geht die abfallrechtliche Verantwortung auf ihn über, soweit die tatsächliche Beschaffenheit der Abfälle den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung seitens des Auftragsgebers entspricht.

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen des Auftraggebers selbst zu überzeugen bzw. diese Angaben zu überprüfen.

§ 6 Vergütung und Zahlung

1.

Die vereinbarten Preise verstehen sich gegenüber Vollkaufleuten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, gegenüber Endverbrauchern inklusive der jeweiligen Mehrwertsteuer.

2.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort fällig.

Offene Beträge sind nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit in gesetzlicher Höhe zu verzinsen, unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung von Verzugsschäden.

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber nur dann zu, soweit seine Forderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung nach Fälligkeit ist der Auftragnehmer berechtigt, hierfür pauschale Kosten in Höhe von € 7,50 zu berechnen.

3.

Zu einer Änderung des vereinbarten Preises ist die Fa. Ikinge nur und insoweit befugt, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung die maßgeblichen Deponie-/oder Entsorgungsgebühren („Drittpreise“) ändern.

§ 7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

1.

Es gilt deutsches Recht.

2.

Ist der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so ist der Erfüllungsort Öhringen.

3.

Ist der Vertragspartner Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Heilbronn.

§ 8 Sonstiges

1.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein so berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht.

3.

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten vom Auftragnehmer sowie im Hinblick auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gespeichert werden.